

- b) Die Einberufung einer virtuellen Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch in postalischer Form unter Benennung der Legitimationsdaten und Zugangsdaten für den virtuellen Versammlungsraum. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, sind die vorgenannten Informationen und Daten in postalischer Form an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse mitzuteilen.
- c) Der virtuelle Versammlungsraum ist so rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung zugänglich zu machen, dass allen Mitgliedern ermöglicht wird, die Teilnahme sicherzustellen. Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimations- und Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit sich aus dieser Satzung oder aus dem Gesetz nicht etwas anderes ergibt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Versammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:
- Erstattung des Jahresberichtes
 - Vorlage und Feststellung der Jahresrechnung
 - Wahl des Stipendienausschusses
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
- Mit der Feststellung der Jahresrechnung gilt der Vorstand als entlastet.

§ 13 – Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Beschlüsse über die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- Ergibt die Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen, in der für die Annahme die einfache Stimmenmehrheit genügt. Die Einladung zu der zweiten Mitgliederversammlung soll den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seiner Zweckbestimmung fällt das nach Deckung etwaiger Schulden verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie zur Unterstützung der Folkwang Universität der Künste, zu verwenden hat.

Henning R. Deters
Vorsitzender

Dr. Klaus Bitzer



Gesellschaft der Freunde
und Förderer der Folkwang
Universität der Künste e. V.

Postanschrift: Gesellschaft der Freunde und
Förderer der Folkwang Universität
der Künste e. V.
Klemensborn 39, 45239 Essen

Bankkonto: Deutsche Bank Essen
IBAN: DE 35 3607 0050 0148 1969 00
BIC: DEUTDE33XXX

**Geschäftsführender
Vorstand:** Henning R. Deters
Cornelia Ulrike Haffmans-Classen
Dr. Christoph Müser
Dr. Klaus Bitzer

Vorstand: Mughtar Al Ghusain
Dr. Ulrich Blank
Dr. Andrea Bott
Christa Dinse
Dr. Ludger Dohm
Hans-Peter Floren
Arnd Hallemeier
Prof. Dr. Andreas Jacob
Dr. Friedrich Janssen
Natalie McLachlan
Sven Olderdissen
Christian Pohl
Dr. Marc Spieker
Dr. Irene Wiese-v. Ofen

Geschäftsstelle: Gesellschaft der Freunde und
Förderer der Folkwang Universität
der Künste e. V.
c/o Wolfgang Kayser
Zum Heubach 1, 48734 Reken
e-mail: gfff@folkwang-uni.de



Gesellschaft der Freunde
und Förderer der Folkwang
Universität der Künste e. V.

Satzung



Satzung¹ der „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Universität der Künste e.V.“, Essen

(Beschlissen in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2024)

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Gesellschaft der Freunde und Förderer der Folkwang Universität der Künste e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Essen; der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.

§ 2 – Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist es, begabte und würdige Studierende der Folkwang Universität der Künste insbesondere für Musik, Darstellende Kunst, Tanz, Komposition, Musikwissenschaften, Gestaltung und Fotografie bei ihrem Studium zu unterstützen, um so zur Sicherung des künstlerischen Nachwuchses und Erhaltung und Förderung des kulturellen Lebens beizutragen.
2. Aufgabe des Vereins ist es ferner, die Folkwang Universität der Künste mit Unterrichtsmitteln zu unterstützen und zur Beschaffung von Studienmaterial beizutragen, soweit diese nicht aus öffentlichen Mitteln zur Verfügung gestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mitglieder des Vereins dürfen in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein: natürliche und juristische Personen, Einzelfirmen und Handelsgesellschaften. Die Mitgliedschaft muss in Textform gegenüber dem Vorstand beantragt werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei Einsprüchen gegen die Aufnahme, die beim geschäftsführenden Vorstand unter gleichzeitiger Angabe der Gründe einzureichen sind, entscheidet der Vorstand.
3. Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Mitgliedskarte, die nicht übertragbar ist.
4. Auf Antrag des Vorstandes können verdiente Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vorstandes gewählt werden.

§ 5 – Beitrag

Der Jahresbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres.
2. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt mit ihrem Tode, die der Firmen, Handelsgesellschaften, juristischen Personen und sonstigen Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es trotz zweifacher Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt,
 - b) wenn ein wichtiger Grund zum Ausschluss vorliegt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 – Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und mindestens 5 weiteren Mitgliedern.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie bis zu zwei weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern. Der Schatzmeister und der Schriftführer können jeweils zugleich das Amt des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden auf sich vereinigen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann auch en bloc erfolgen. Sie bleiben so lange im Amt bis ein Nachfolger gewählt wurde.
4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes kann en bloc erfolgen.
5. Fällt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes fort, so ist dieser bei Bedarf aus dem Vorstand zu ergänzen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 9 – Aufgaben des Vorstandes

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann für die Tätigkeit des Vereins erforderliche Ausschüsse berufen und deren Aufgaben festsetzen.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins zu beraten.
4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
5. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 – Beschlussfassung des Vorstandes

1. Die Sitzungen des Vorstandes finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt, die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Für die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes (gemeinsam als „Vorstandssitzungen“ bezeichnet) gelten die Bestimmungen der folgenden Abs. 2 bis 6.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit durch den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, mindestens 7 Tage vor der Sitzung einzuberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Vorstandssitzungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Vorstandssitzungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Vorstandsmitglieder an einem Sitzungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Vorstandssitzungen“) und auch in Kombination aus einer Präsenz- und virtuellen Vorstandssitzung abgehalten werden.

4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Ein Ergebnisprotokoll ist grundsätzlich ausreichend.
6. Eine Beschlussfassung ist auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher oder fernmündlicher Abstimmung zulässig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter dies anordnet und kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. In diesem Falle gilt Abs. 4 entsprechend. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist den Mitgliedern des Vorstandes schriftlich zu bestätigen und in der Niederschrift über die nächste Vorstandssitzung festzuhalten.
7. Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 – Stipendienausschuss

1. Als ständiger Ausschuss steht dem Vorstand der Stipendienausschuss in allen die Stipendengewährung betreffenden Fragen beratend zur Seite. Der Stipendienausschuss setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die durch die Mitgliederversammlung jährlich neu gewählt werden, wobei die Wahlzeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung läuft.
2. Soweit Anträge auf Gewährung von Stipendien und Unterstützungen aus der Studentenschaft gestellt werden, müssen sie die Stellungnahme des Allgemeinen Studentenausschusses und der Schulleiter aufweisen.

§ 12 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und dem Gesetz.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt hat.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt per E-Mail an die zuletzt von dem Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse oder auf ausdrücklichen Wunsch in postalischer Form an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse unter gleichzeitiger Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von sieben Tagen, den Tag der Einladung und der Versammlung nicht eingerechnet. Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse, erfolgt die Einberufung in postalischer Form an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Vertretung ist aufgrund schriftlicher Vollmacht zulässig.
4. Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination aus einer Präsenz- und virtuellen Mitgliederversammlung abgehalten werden. Für die virtuelle Mitgliederversammlung gilt folgendes:
 - a) Der Vorstand kann die virtuelle Mitgliederversammlung in einem nur für Mitglieder unter Nutzung von Legitimations- und Zugangsdaten zugänglichen virtuellen Raum einberufen. Der virtuelle Versammlungsraum und die Form der Stimmabgabe muss durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens mit der Einladung festgelegt werden.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für alle Geschlechter.